

**Zweite Satzung zur Änderung der Satzung
über die Erhebung einmaliger Beiträge für den Ausbau
der öffentlichen Verkehrsanlage „Am Ziegenberg“
der Gemeinde Liebenstein
(2. Änderung Straßenausbaubeitragssatzung Liebenstein, Ziegenberg
- 2. ÄndSAS LSZB -)
Vom 20. Juli 2005**

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Thüringer Haushaltsstrukturgesetzes vom 10. März 2005 (GVBl. S. 58), und der §§ 1, 2 und 7 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285, 329) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes und des Thüringer Wassergesetzes vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 889), erlässt die Gemeinde Liebenstein die folgende Satzung:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlage „Am Ziegenberg“ der Gemeinde Liebenstein vom 10. Februar 2004 (Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“ vom 27. Februar 2004, S. 11), geändert durch Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlage „Am Ziegenberg“ der Gemeinde Liebenstein vom 5. Juli 2004 (Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“ vom 16. Juli 2004, S. 7), wird wie folgt geändert:

§ 5 wird wie folgt geändert:

a) Im Absatz 6 Buchstabe b) wird nach dem Wort „vorhandenen“ das Wort „Bebauung“ eingefügt.

b) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird durch folgenden Satz ersetzt: „Vollgeschosse sind Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,00 m haben.“

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

Artikel 2

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlage „Am Ziegenberg“ der Gemeinde Liebenstein in der vom In-Kraft-Treten dieser Satzung an geltenden Fassung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“ bekannt zu machen.

Artikel 3

(1) Vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 tritt diese Satzung am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Artikel 1 Buchstabe a) tritt am 28. Februar 2004 in Kraft.

(3) Artikel 1 Buchstabe b) tritt am 1. Mai 2004 in Kraft.

Liebenstein, den 20. Juli 2005

Dzillak
Bürgermeister

- Siegel -